

Ausführungsvorschriften über die Brandsicherheit in Einrichtungen (Brandsicherheitsvorschriften - BSVE)

vom 19. Oktober 2000

geändert durch Verwaltungsvorschriften über die Brandsicherheit in Einrichtungen vom
21.05.2001

SenBildJugSport
V D 17

Telefon 90 26 55 91, intern 9 26 55 91

Aufgrund des § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 09. Mai 1995 (GVBl. S. 300) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich, Hinweis auf andere Vorschriften

- (1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für Einrichtungen i. S. d. § 45 SGB VIII. Ausgenommen sind sonstige betreute Wohnformen (§ 48 a SGB VIII).
- (2) Einrichtungen sind in dem bauaufsichtlich genehmigten Zustand zu erhalten und zu betreiben. Vor jeder beabsichtigten Veränderung ist zu prüfen, ob diese Maßnahme genehmigungsbedürftig ist im Sinne des § 55 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421, 512) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für Versammlungsräume ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 15. September 1970 (GVBl. S. 1664), insbesondere für Filmvorführungen die §§ 64 bis 81, für Lehr- und Anlernwerkstätten sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

II. Verhütung von Bränden

2. Offenes Feuer, Gasgeräte, Rauchen

- (1) Der Gebrauch von offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen ist auf die Aufenthaltsräume zu beschränken. Alle Gasverbrauchseinrichtungen (z. B. Herde, Hockerkocher, Heißwasserbereiter) müssen mit einer Zündsicherung versehen sein und das DVGW-Zeichen mit Registriernummer tragen. In Einrichtungen, in denen Gasverbrauchseinrichtungen betrieben werden, ist der Hinweis der GASAG am Schluss der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung mit der Angabe über den Ort der Hauptabsperreinrichtung an geeigneter Stelle anzubringen.
- (2) Kerzen sind nur auf nicht brennbaren Ständern mit ausreichendem Wachsfang zu verwenden. Kerzen dürfen nur in Gegenwart Erwachsener verwendet werden; gleichzeitig sind

Löschmittel bereitzuhalten. Zündhölzer und Feuerzeuge sind so aufzubewahren, dass sie dauernd dem Zugriff von Kindern sowie von solchen Minderjährigen entzogen sind, die nicht die Gewähr für einen sorgsamsten Umgang damit bieten.

3. Brennbare Stoffe

- (1) Größere Mengen brennbarer Abfälle (Späne, Papier usw.) sind umgehend zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen (Müllkästen, Brennstofflager) zu sammeln. Für die vorübergehende Aufbewahrung brennbarer Abfälle in Werkstätten, Bastelräumen und Aufenthaltsräumen sind Abfallbehälter aus nicht brennbarem Material mit Deckel aufzustellen.
- (2) Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen in geschlossenen Räumen nicht vorgenommen werden. Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gilt die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), berichtigt am 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 447), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) In Gebäuden und deren Nähe sowie in der Nähe von brennbaren Gegenständen dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt und Abfälle nicht verbrannt werden.

4. Raumausstattung

- (1) Bei der Ausstattung von Räumen ist darauf zu achten, dass Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände sowie schmückende Raumausstattungen, die zu bestimmten Anlässen angebracht und danach wieder entfernt werden (Dekorationen), nicht feuergefährlich sind.
- (2) Dekorationen, die an der Decke befestigt oder unterhalb der Decke gespannt werden, dürfen zur Verhinderung der Brandausbreitung nur aus schwer entflammbarem Material bestehen. Dekorationen aus natürlichem Laub- und Nadelholz sind nur zugelassen, solange sie frisch sind (vergleiche § 109 V letzter Satz VStättVO).
- (3) Weihnachtsbäume sind nur mit elektrischer Beleuchtung, die den Voraussetzungen nach Nummer 5 Absatz 1 entspricht, zugelassen. Sie sind so aufzustellen, dass Brandgefahren nicht entstehen und unter Beachtung von Nummer 6 Rettungswege nicht behindert werden.
- (4) Da Dekorationen die Brandgefahr erhöhen, ist in derart ausgestatteten Räumen eine besondere Aufsicht geboten. Offenes Feuer und Licht sowie das Rauchen ist in solchen Räumen nicht gestattet.

5. Elektrische Anlagen und Geräte

- (1) Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen und einen Prüfnachweis (z. B. VDE- oder CE-Zeichen) tragen. Bei allen Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen ist gemäß § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (GUV Nr. 2.10) von dem ausführenden Unternehmen eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Anlagen den derzeit geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (2) Die Benutzung von Heizgeräten ist nur mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und unter Aufsicht zugelassen. Heizgeräte sind vor unbefugter Benutzung zu sichern. Im übrigen dürfen Geräte wie Computer, Radio- und TV-Apparate nur betrieben werden, wenn die vom Hersteller genannten Mindestabstände zu anderen Gegenständen eingehalten und die sonstigen Betriebsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Auf die Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717/GVBl. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und technischem Spielzeug ist vom Hersteller oder Lieferanten eine schriftliche Bestätigung zu fordern, dass diese Beschaffungen dem Gesetz ü-

ber technische Arbeitsmittel und damit den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dieses ist gewährleistet, sofern das Produkt mit einem CE-Zeichen versehen ist. Die Benutzung von Tauchsiedern ist nicht gestattet.

III. Sicherung der Rettungswege

6. Beschilderung, Freihalten, Zufahrten

- (1) In den Einrichtungen müssen die erforderlichen Rettungswege gut sichtbar beschildert sein, so dass sich im Gefahrenfalle auch betriebsfremde Personen sofort und mühelos orientieren können. Die Rettungswege und die Art der Beschilderung sind der Baugenehmigung zu entnehmen oder müssen mit der Baugenehmigungsbehörde abgestimmt werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde. Hierbei ist gemeinsam nach Wegen zu suchen, die Erfordernisse der Brandsicherheit mit den pädagogischen Aufgaben der Einrichtung in Übereinstimmung zu bringen.
- (2) Die als Rettungswege ausgewiesenen und beschilderten Flure, Treppenräume und Ausgänge sind unbedingt von abgestellten Gegenständen jeder Art, zum Beispiel Möbeln, Kisten, Kartons, Kinderwagen oder Fahrrädern, freizuhalten. Damit ist auch ein nur vorübergehendes Abstellen untersagt. Flurnischen dürfen nur mit schwer entflammaren Gegenständen möbliert werden.
- (3) Türen und Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit unverschlossen bleiben. Stehen dem zwingende innerbetriebliche Gründe entgegen, muss sichergestellt sein, dass in verschlossen gehaltenen Bereichen ständig Personal anwesend ist und Türen, Flure sowie Ausgänge ins Freie von diesem sofort und ohne Hilfsmittel geöffnet werden können.
- (4) Alle für eine Brandbekämpfung ausgewiesenen Zufahrten und Zugänge sind stets freizuhalten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf Stellplätzen oder Garagenstellplätzen abgestellt werden. Auf Rettungswegen sowie auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen verboten. Auf das Verbot ist an geeigneter Stelle hinzuweisen.

IV. Brandschutzbeauftragter

7. Verantwortlichkeit

Der Leiter der Einrichtung ist Brandschutzbeauftragter und für die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Maßnahmen verantwortlich. Das Personal der Einrichtung ist verpflichtet, die erlassenen Brandschutzbestimmungen genau zu beachten und für die Beseitigung gemeldeter oder festgestellter Gefahrenherde zu sorgen. Hierbei sind die pädagogischen Bedürfnisse möglichst mit den Erfordernissen der Sicherheit abzustimmen.

8. Kenntnisnahme

Allen in der Einrichtung tätigen Bediensteten und nebenamtlich beschäftigten Kräften sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in halbjährlichen Abständen diese Richtlinien gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.

V. Brandschutzübung

9. Durchführung

- (1) In halbjährlicher Folge ist eine Alarmübung durchzuführen. Dabei sind insbesondere Verhaltensweisen bei Ereignissen, wie zum Beispiel Rauchentwicklung oder ausgebreitetes Feuer, einzuüben.
- (2) Von der Alarmübung darf ausnahmsweise nur aus besonderen pädagogischen Gründen abgesehen werden. Als Ersatz ist dann eine Übungsbesprechung unter Beteiligung des gesamten Personals durchzuführen. Es sind hierbei alle notwendigen Räumungsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller denkbaren Hindernisse und Probleme im Hinblick auf einen Ernstfall durchzuspielen. Besondere pädagogische Gründe als Ausnahmegrund sind so aufzuarbeiten, dass dennoch jährlich mindestens einmal eine Alarmübung auch tatsächlich durchgeführt wird.
- (3) Über jede Alarmübung oder Besprechung ist ein schriftlicher Bericht zu einer besonderen Akte zu nehmen, dem die pädagogische Begründung für eine lediglich durchgeführte Besprechung voranzustellen ist. Es ist eine Sammelstelle außerhalb des Heimes für Personal und Minderjährige festzulegen.

10. Löschgeräte

- (1) In jeder Einrichtung müssen Feuerlöschgeräte in ausreichender Zahl vorhanden sein. Auf die bezüglich der Brandschutzgeräte erlassenen Regelungen in § 28 VStättVO vom 15. September 1970 (GVBl. S. 1664) und in den jeweiligen Bau- und Betriebsgenehmigungen wird hingewiesen.
- (2) Die Bediensteten der Einrichtung müssen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte und der technischen Sicherheitseinrichtungen vertraut sein.

11. Alarmzeichen

Es ist ein Alarmzeichen, das von sonstigen Signalzeichen einwandfrei unterscheidbar sein muss, festzulegen. Es muss überall gut zu hören und allen in der Einrichtung befindlichen Personen bekannt sein. Das Alarmzeichen muss von jedem Bediensteten, der einen Brand bemerkt oder eine entsprechende Meldung erhält, schnell und sicher ausgelöst werden können.

VI. Brandschutzordnung

12. Aufstellung, Bekanntgabe

Für jede Einrichtung ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil 1 - 3 aufzustellen. Die Brandschutzordnung ist dem Personal und jedem in der Einrichtung Untergebrachten bekanntzugeben.

VII. Sonstige Hinweise

13. Druckstücke, Fragen

Unfallverhütungsvorschriften können bei der Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, Telefon: 7 62 40, Fax: 7 62 41 09, bestellt werden.

Für Fragen der Feuersicherheit stehen folgende Stellen zur Verfügung:
das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt des Bezirks,
die örtlich zuständigen Direktionen der Berliner Feuerwehr.

VIII. Schlußbestimmungen

14. Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2005 außer Kraft.

Klaus Böger